
NEUES GESETZ ZU FEINDESLISTEN – EINLEITUNG

Das Phänomen »Feindeslisten« ist nicht neu. Bereits in den 1980er-Jahren gab es Bestrebungen Rechtsextremer, Datensammlungen zu politischen Gegner_innen anzulegen; diese Daten wurden untereinander ausgetauscht und mitunter auch veröffentlicht. Auch heute noch ist das Ausspähen und Sammeln personenbezogener Daten von Einzelpersonen und Projekten, die als politische Feinde ausgemacht worden sind, eine der zentralen Aktivitäten der sogenannten Anti-Antifa-Arbeit von Rechtsextremen. Die Strategie dahinter entfaltet zunehmend Wirkung und ist nicht mehr nur auf die rechtsextreme Szene beschränkt: Auch bei Rechtspopulist_innen und im verschwörungsideologischen Milieu konnte ein ähnliches Vorgehen beobachtet werden. Am 22. September 2021 ist ein neues Gesetz zu Feindeslisten in Kraft getreten, das »gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten« (§ 126a Strafgesetzbuch) unter Strafe stellt. Das Handout stellt das Gesetz vor und zeigt, was sich für Betroffene ändert.

INHALT DES NEUEN GESETZES ZUR STRAFBARKEIT VON FEINDESLISTEN

Das neue Gesetz ist mit der Absicht entstanden, Bürger_innen besser vor Bedrohungen und Anfeindungen zu schützen. Indem das »gefährdende Verbreiten personenbezogener Daten« unter Strafe gestellt wird, soll Versuchen der Einschüchterung entgegengewirkt werden. Das Verbreiten ist nun dann strafbar, wenn »die Verbreitung in ihrer Art und Weise dazu geeignet und nach den Umständen bestimmt ist, den Betroffenen oder ihm nahestehende Personen in die Gefahr zu bringen, Opfer einer Straftat zu werden«¹. Damit sind Delikte gemeint, die mindestens »mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind sowie sonstige rechtswidrige Taten, die sich gegen sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert richten«. Die Bundesregierung betont, dass bei Feindeslisten das Veröffentlichen von personenbezogenen Daten in einem Zusammenhang erfolgt, »der als bedrohlich empfunden wird«. Dies kann beispielsweise eine Internetseite sein, die von Rechtsextremen betrieben wird. Dadurch, so die Bundesregierung, würden Bürger_innen »in Angst versetzt« und könnten sich »aus ihrem politischen oder gesellschaftlichen Engagement« zurückziehen.

¹ Alle Zitate in diesem Absatz nach <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/ergaenzung-im-strafgesetzbuch-1876138> (letzter Zugriff am 22.11.2021).

WAS IST EINE FEINDESLISTE?

Anfang der 1980er-Jahre begannen Rechtsextreme im Rahmen ihrer »Anti-Antifa-Arbeit«, Listen mit Namen, Fotos und Adressen politischer Gegner_innen und ihren (vermeintlichen) Treffpunkten und Wohnorten wie Kneipen, Cafés oder Wohnprojekten anzulegen und später auch zunehmend zu veröffentlichen. In erster Linie sollten dadurch als Feinde markierte Personen bedroht und eingeschüchtert werden. Die Form von Feindeslisten kann stark variieren. Es kann ein handschriftlicher Zettel sein oder eine Liste auf dem Computer. Die Daten können strukturiert oder unstrukturiert erfasst worden sein, und sie können online oder offline verbreitet werden. Eine Feindesliste muss nicht erst veröffentlicht werden, um eine Gefahr darzustellen. Jede Sammlung von personenbezogenen Daten durch Rechtsextreme ist gefährlich, da Gewalt fester Bestandteil ihrer Ideologie ist. An die Daten gelangen die Akteur_innen beispielsweise durch Prozessbeobachtungen, Akteneinsichten von (rechtsextremen) Anwalt_innen, Recherchen in den Sozialen Medien, Abfragen bei Vereinsregistern, Postdiebstahl, Observationen oder durch das Abfotografieren und Filmen von Demonstrant_innen. Zudem gibt es immer wieder Fälle dienstlich unbegründeter Datenabfragen in Behörden.

HERAUSFORDERUNGEN IN DER PRAXIS

Da das neue Gesetz erst vor Kurzem in Kraft getreten ist, gibt es zurzeit noch keine Erfahrungen, wie es in der Praxis angewendet wird und ob es tatsächlich wie angestrebt »Drohungen und Einschüchterung entgegenwirken«² kann. Ein Problem wird jedoch weiterhin bestehen bleiben: Nach wie vor sind Behörden in

Deutschland nicht verpflichtet, Betroffene von Feindeslisten darüber zu informieren, dass ihre Daten auf einer Feindesliste stehen – obwohl die EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU vorsieht, Betroffenen von Straftaten angemessene Informationen zur Straftat und zu möglichen Beratungsangeboten zur Verfügung zu stellen.

KRITIK AM NEUEN GESETZ ZU FEINDESLISTEN

Dass sich die Bundesregierung mit der Bedrohung von Menschen durch Rechtsextreme und mit der Erstellung von Feindeslisten befasst, werten der Bundesverband Mobile Beratung (BMB) und der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) als ein positives Signal an die Betroffenen. In einer Stellungnahme³ zum Entwurf des Gesetzes haben BMB und VBRG die Lücken im Gesetz aufgezeigt und u.a. folgende Möglichkeiten eines verbesserten Opferschutzes vorgestellt:

- Betroffene von veröffentlichten oder bei Hausdurchsuchungen gefundenen Feindeslisten sollten sofort und vollumfänglich durch die Strafverfolgungsbehörden informiert werden. Nur so haben sie die Möglichkeit, die Qualität der zusammengetragenen Daten sowie die eigene Gefährdung einzuschätzen. Auf dieser Grundlage können sie entscheiden, welche Maßnahmen zur Eigensicherung sie ergreifen wollen.

- Für Betroffene sollte dann nicht allein auf ihren Antrag hin, sondern von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister veranlasst werden.
- Es sollte sichergestellt werden, dass Betroffene von den Strafverfolgungsbehörden an unabhängige spezialisierte Beratungsstellen vermittelt werden.

Solange diese Lücken gesetzlich nicht geschlossen werden, bleiben die Unsicherheiten bei den Betroffenen bestehen. Während es sich bei dem neuen Gesetz um ein Instrument der Strafverfolgung handelt und der Fokus auf den Täter_innen liegt, wünschen sich BMB und VBRG, dass der Schutz von gefährdeten Personen stärker berücksichtigt und der § 126a StGB entsprechend erweitert wird. Zudem muss die konsequente Anwendung sichergestellt werden.

Die vollständige Stellungnahme sowie Pressemitteilungen zum Thema können auf der Seite des BMB eingesehen werden:

www.bundesverband-mobile-beratung.de

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN UND BERATUNGSANGEBOTE DER MBR

Sobald Betroffene erfahren, dass ihr Name auf einer Feindesliste steht, empfiehlt die MBR, sich an eine unabhängige professionelle Beratungsstelle zu wenden. Die MBR berät Betroffene und hilft ihnen – sofern möglich – bei der Einschätzung, wie die Urheber_innen der Feindesliste einzuordnen sind und wie die Bedrohungssituation bewertet werden kann. Zudem unterstützt sie bei der Klärung, wie die personenbezogenen Daten gesammelt worden sein könnten und gibt Empfehlungen zum weiteren Umgang mit der Situation. Außerdem unterstützen die Mobile Beratung und die Betroffenenberatung beim Kontakt mit dem

zuständigen Landeskriminalamt. Die MBR kann darüber hinaus über Vernetzungsmöglichkeiten zu anderen Betroffenen informieren, bei einem Antrag auf Auskunftssperre im Melderegister beratend zur Seite stehen oder Maßnahmen zur Eigensicherung aufzeigen.

Konkrete Empfehlungen zum Schutz von personenbezogenen Daten, zur Datenvermeidung und -reduktion sowie Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Bedrohungen sind in weiteren Handreichungen der MBR zu finden und können in einer persönlichen Beratung bei Bedarf genauer ausgeführt werden.

² <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/ergaenzung-im-strafgesetzbuch-1876138> (letzter Zugriff am 23.11.2021).

³ https://www.bundesverband-mobile-beratung.de/wp-content/uploads/2021/03/2021-02-22-Stellungnahme-VBRG_BMB_Gesetzentwurf-zu-Feindeslisten_final.pdf (letzter Zugriff am 23.11.2021).

AUSKUNFTSSPERRE IM MELDEREGISTER UND AKTUALISIERUNG DES BUNDESMELDEGESETZES

Grundsätzlich können Privatpersonen und private Institutionen gegen eine geringe Gebühr Auskünfte über einzelne Personen aus dem Melderegister einholen. Auch Rechtsextreme können also auf diese Weise an aktuelle Wohnanschriften gelangen. In begründeten Einzelfällen können Menschen, die von Bedrohung betroffen sind, eine Auskunftssperre im Melderegister beantragen. Die Auskunftssperren im Melderegister können aber auch von Amts wegen (z.B. über das LKA) erfolgen. Mit der Änderung des Bundesmeldegesetzes ist seit April 2021 bei Auskunftssperren allgemein auch der Schutz vor Bedrohung als schutzwürdiges Interesse anerkannt (und nicht mehr nur der Schutz des Lebens und der Gesundheit).

Laut der Neufassung des § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz ist von den zuständigen Meldebehörden »auch zu berücksichtigen, ob die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund seiner beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht«.

Es fehlen noch konkrete Anweisungen und Leitlinien der zuständigen Ministerien, die zu einer einheitlichen Veränderung in der Praxis führen. Zurzeit entscheiden die Mitarbeitenden der lokalen Meldeämter, wie das Meldegesetz im Einzelfall ausgelegt wird.

Die MBR sowie der Bundesverband Mobile Beratung werden die Vorgänge rund um das neue Gesetz zu Feindeslisten weiter kritisch begleiten und auf ihren Webseiten darüber berichten.

WEITERFÜHRENDE INFOS

Auf der Webseite der MBR finden Sie verschiedene Publikationen, die weiterführende Informationen zum Thema enthalten. Dazu gehören:

MBR:

Wachsam sein! Zum Umgang mit rechten und rechtsextremen Einschüchterungen und Bedrohungen

MBR:

Handlungsempfehlungen zum Schutz sensibler Daten in Vereinsregisterakten

BMB/VBRG:

Bedroht zu werden, gehört nicht zum Mandat! – Ein Ratgeber zum Umgang mit rechten Bedrohungen und Angriffen für Kommunalpolitiker*innen und die Kommunalverwaltung



Die Publikationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

mbr-berlin.de/publikationen-und-handreichungen

Printexemplare können über presse@mbr-berlin kostenlos angefordert werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Hinweise in diesem Handout wurden nach bestem Wissen und Gewissen formuliert. Diese Handreichung ersetzt keine individuelle (juristische) Beratung. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernehmen die Herausgeber_innen keine Gewähr.

KONTAKT

FÜR BERLIN:

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)
Gleimstr. 31 / 10437 Berlin
T 030 817 98 58 10 / F 030 817 98 58 29
info@mbr-berlin.de
mbr-berlin.de

ReachOut
Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt
T 030 695 68 339
info@reachoutberlin.de
reachoutberlin.de

Berliner Registerstellen
info@berliner-register.de
berliner-register.de

BUNDESWEIT:

Bundesverband Mobile Beratung e.V. (BMB)
kontakt@bundesverband-mobile-beratung.de
bundesverband-mobile-beratung.de
Beratungsstellen in den einzelnen Bundesländern:
bundesverband-mobile-beratung.de/angebote/vor-ort/

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG)
info@verband-brg.de
verband-brg.de
Beratungsstellen in den einzelnen Bundesländern:
verband-brg.de/ueber-uns/#mitglieder

MOBILE BERATUNG GEGEN RECHTSEXTREMISMUS BERLIN (MBR)

Gleimstraße 31 | 10437 Berlin
030 817 985 810 | info@mbr-berlin.de
mbr-berlin.de | facebook.de/mbrberlin
1. Auflage, 2021

Die MBR ist ein Projekt des »Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V.« (VDK) und wird gefördert im Rahmen des Landesprogramms »Demokratie. Vielfalt. Respekt. – Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus« der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie durch das Bundesprogramm »Demokratie leben!« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*